

Satzung der Genossenschaft Haus Bierenbach

§ 1 Präambel	2
§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Gegenstand	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Investierende Mitglieder	3
§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Beiträge	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Kündigung	4
§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 10 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	4
§ 11 Ausschluss	5
§ 12 Auseinandersetzung / Modalitäten für die Auszahlung	5
§ 13 Die Organe der Genossenschaft	5
§ 14 Generalversammlung	6
§ 15 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung	6
§ 16 Aufsichtsrat	6
§ 17 Vorstand	7
§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	7
§ 19 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen	8
§ 20 Schiedsgericht	8
§ 21 Bekanntmachungen	8

§ 1 Präambel

Die Genossenschaft ist dem Ziel der Entwicklung, Planung, der Errichtung und dem Betrieb von sozial-ökologischen Siedlungen verpflichtet, in denen zum Wohle aller eine neue Art des Miteinanders entwickelt, erprobt und gelebt wird. In diesen Siedlungen sollen verschiedene Generationen in gegenseitiger Achtung und Unterstützung zusammenleben. Lebensbereiche wie Arbeit, Bildung, soziale und geistige Entwicklung, Freizeit, Wohnen und Spiel ermöglichen ein sich wechselseitig unterstützendes Miteinander.

Indem die Gemeinschaftsmitglieder aller Generationen authentischen und wertschätzenden Kontakt üben und einander unterstützen, erfüllen sie sich gegenseitig ein zentrales menschliches Grundbedürfnis nach Nähe und Zugehörigkeit. So werden Mitglieder und Gäste der Genossenschaft zu Multiplikatoren, die diese Qualitäten in die Gesellschaft ausstrahlen können.

Die Genossenschaft fördert die Schaffung eines Lern- und Lebensortes, an dem Menschen sich verwirklichen. Sie lernen, sich frei zu entfalten und ihre Berufung aufzuspüren, zu leben und zu realisieren.

Sie verpflichtet sich, die Natur zu erhalten und zu pflegen und einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck zu hinterlassen. Daher fördert sie Maßnahmen zum ökologischen Bauen und Wohnen sowie Projekte, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Natur dienen und ökologisch verträgliche Landwirtschaft.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Genossenschaft heißt Haus Bierenbach eG.
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Nümbrecht.Kü

§ 3 Zweck und Gegenstand

- 1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- 2) Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb, Entwicklung, Planung, Vorbereitung des Baus sowie Bau, Betrieb und Unterhalt einer sozial-ökologischen Modellsiedlung.

Hierfür kann die Genossenschaft

- a) alle im Bereich der Siedlungs- und Gebäudeentwicklung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen.
 - b) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erstellen, bewirtschaften und betreuen, Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beispielsweise einen Cafebetrieb, eine Gärtnerei, ein Bildungszentrum oder einen Hofladen.
 - c) das Siedlungsvorhaben wissenschaftlich begleiten und
- 3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
 - 4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die die Generalversammlung entscheidet.

Mitglied kann werden, wer die Grundsätze in der Präambel einhält und umsetzt.

- 3) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche Personen, die in der Genossenschaft wohnen oder ihre Einrichtungen nutzen wollen und
 - b) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- 4) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied nach § 5 zugelassen werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
 - d) Ausschluss.

§ 5 Investierende Mitglieder

- 1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- 2) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, insbesondere Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung.
- 3) Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Beiträge

- 1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100,- €.
- 2) Der Pflichtanteil beträgt
 - a) für investierende Mitglieder (gem. § 5) 10 Anteile = 1.000,00 €;
 - b) für nutzende Mitglieder (gem. § 4 Abs 3) 10 Anteile = 1.000,00 €
- 3) Der Pflichtanteil ist binnen vier Wochen in voller Höhe einzuzahlen. Weitere Geschäftsanteile sind zu mindestens 25% des Geschäftsanteils innerhalb eines halben Jahres einzuzahlen. Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann der Vorstand über den Restanteil vereinbaren.
- 4) Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind zugelassen.
- 5) Die Mitglieder können sich mit weiteren, freiwilligen Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind.
- 6) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum von der Beteiligung mit weiteren Anteilen abhängig gemacht wird. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- 7) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 6 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder

allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 6 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

- 8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 9) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Beitragsordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- 2) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht, ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) sich an die in der Präambel formulierten Grundsätze der Genossenschaft zu halten,
 - e) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - f) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Kündigung

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft und für Genossenschaftsanteile (Pflichtanteile, nutzungsbedingte und freiwillig übernommene Anteile) beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der

Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 10 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- 1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die Voraussetzung für die Mitgliedschaft erfüllt und die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- 2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Ausschluss

- 1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen (§ 4 und § 1),
 - c) sie den Grundsätzen der Genossenschaft zuwider handeln,
 - d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
 - e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
 - f) sie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihnen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllen, insbesondere, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Mitglieder herbeigeführt wird und
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 12 Auseinandersetzung / Modalitäten für die Auszahlung

- 1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Auch die Kündigung von freiwillig übernommenen Geschäftsanteilen hat nach

Ablauf der Kündigungsfrist die Auseinandersetzung gem. Abs. 2 und 3 hinsichtlich der gekündigten Genossenschaftsanteile zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied in vier Jahren und sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 13 Die Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand.
- 2) Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Genossenschaft.

§ 14 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 5) Jedes Mitglied mit Ausnahme der investierenden Mitglieder hat eine Stimme.
- 6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften deren Mitarbeiter sein.
- 7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- 8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- 9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt jeweils ihre Anzahl und Amtszeit.
- 10) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

§ 15 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung bemüht sich um Konsens.
Spricht ein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto aus oder ist keine Einigung abzusehen,

wird mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden. Das Vetorecht sollte maßvoll angewendet werden und mit konstruktiven Ideen verbunden werden.

- 2) Findet sich keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, ist der Beschluss erneut in einer weiteren Generalversammlung vorzulegen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. In dieser Versammlung kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
- 3) Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Generalversammlung in einer Geschäftsordnung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

§ 16 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Generalversammlung jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu wählen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- 5) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- 3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
 - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 6 Abs. 6),
 - b) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
 - d) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken sowie Wohnungen und Einrichtungen.
 - e) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10000 €,
 - f) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10000 €,

- g) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - h) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - k) den Wirtschaftsplan des Folgejahres und
 - l) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 10% beeinflussen.
- 7) Der Vorstand
- a) hat mit der Generalversammlung den Wirtschaftsplan zu beraten.
 - b) hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschaftsplan eingehen.

§ 18 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 19 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- 1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- 3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- 4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- 6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- 8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 20 Schiedsgericht

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft, sowie von Organen

Satzung der Genossenschaft Haus Bierenbach

untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

- 2) Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.
- 3) Von den Mitgliedern ist mit der Genossenschaft ein Schiedsvertrag abzuschließen.
- 4) Dieser Schiedsvertrag regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und seine Arbeitsweise.
- 5) Der Text des Schiedsvertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- 6) Mitglieder, die den Schiedsvertrag in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, sind auszuschließen.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.